

Hinweise für den Master-Studiengang

Ein Forschungspraktikum darf erst begonnen werden, wenn das Protokoll zum vorherigen Forschungspraktikum abgegeben wurde. Eine Bestätigung hierüber muss beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei einer Neuanmeldung muss die Begutachtung jedoch noch nicht vorliegen.

Wenn **innerhalb der Regelstudienzeit** mehr erfolgreich absolvierte Module erbracht wurden als erforderlich (120 CP), können diese als Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen werden.

(Beschlüsse des Prüfungsausschusses am 13.03.2009)